

Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben

1. Versicherte Sachen
In der landwirtschaftlichen Sturmversicherung können Gebäude und die in den Gebäuden befindlichen Betriebseinrichtungen, Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Mähdrescher und Erntemaschinen, Viehbestände, Erntefrüchte und sonstige dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Waren und Vorräte versichert werden.
 - 1.1 Gebäude sind mit allen Baubestandteilen (ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln), über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
 - 1.1.1 Blitzschutzanlagen
 - 1.1.2 Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen, Verbrauchsgeräte und Solaranlagen zur Stromerzeugung
 - 1.1.3 Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
 - 1.1.4 bei Wohngebäuden Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, ausgenommen Solaranlagen.
Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:
 - 1.1.5 fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
 - 1.1.6 Fest verlegte Fußböden und Verfließungen
 - 1.1.7 gemauerte Öfen
 - 1.1.8 Markisen, soweit diese weder ganz noch teilweise gewerblichen Zwecken dienen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
 - 1.1.9 Balkonverkleidungen
 - 1.1.10 Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
 - 1.1.11 Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.
 - 1.2 Viehbestand
 - 1.2.1 Die Versicherung der Viehbestände umfasst den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand, ausgenommen bleiben Pelztiere.
 - 1.2.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich die Versicherung auch auf das Fleisch und die Felle von geschlachteten Tieren bzw. auf die Wolle von Schafen nach der Schur.
 - 1.3 Die Versicherung der Erntefrüchte umfasst alle in Gebäuden eingelagerten Erntefrüchte.
2. Örtliche Geltung der Versicherung
Für bewegliche Sachen gilt die Versicherung in Gebäuden in ganz Österreich, soweit die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.
3. Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten
 - 3.1 Die Viehbestände sind zum Verkehrswert versichert.
 - 3.2 Für den Versicherungswert von Erntefrüchten sind die mittleren amtlich verlautbarten Marktpreise maßgeblich.
Weiters ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.
 - 3.3 Der Preis für Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen sind.

Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice
Tel. 050 30 8000
service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Wilhelm-Greil-Straße 10
A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0
Fax 0512 5313-1299
mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck
FN 32927 Y
ATU 317 26 905